

2. Beschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen

In Ergänzung zu § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 der 11. BayIfSMV wird für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Altenheime und Seniorenresidenzen Folgendes angeordnet:

- 2.1 Es gilt eine weitergehende eingeschränkte Besuchsregelung wie folgt:
Die Besuchsperson muss immer dieselbe Person sein und der Besuch darf innerhalb des Zeitraums vom 19.12.2020 bis einschließlich 28.12.2020 insgesamt an höchstens vier Tagen erfolgen. Abweichend von § 9 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 Halbsatz 2 darf ein PCR-Test höchstens zwei Tage vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Die in Halbsatz 5 verankerte Sonderregelung für die Zeit vom 25. bis 27. Dezember 2020 gilt nicht.
- 2.2 Die Regelung zur Begleitung Sterbender in § 9 Abs. 3 der 11. BayIfSMV bleibt unberührt.
- 2.3 Bewohner der unter Ziffer 2 genannten Einrichtungen, welche die Einrichtung für länger als 24 Stunden verlassen haben, sind verpflichtet am Tag der Rückkehr, spätestens jedoch am 6. Tag nach ihrer Rückkehr in die Einrichtung einen PCR-Test oder alternativ einen PoC-Antigen-Test vornehmen zu lassen.
- 2.4 Personen zur Erbringung zwingend notwendiger Dienstleistungen (z.B. Richter, Notare, Rechtsanwälte, Pfarrer) erhalten weiterhin Zutritt zu den Einrichtungen,
 - 2.4.1 wenn die Person ein negatives Ergebnis einer Polymerase-Kettenreaktion (PCR) Testung vorlegen kann, wobei die Testung höchstens zwei Tage zuvor vorgenommen worden sein darf, oder,
 - 2.4.2 wenn die Person ein negatives Ergebnis eines PoC-Antigen-Tests, der höchstens 48 Stunden zuvor vorgenommen wurde, vorlegen kann, oder,
 - 2.4.3 wenn die Person vor Ort - durch dafür geschultes Personal der Einrichtung - einen Point-of-care (PoC)-Antigen-Tests ("Corona-Schnelltest") durchführen lässt und dieser negativ ausfällt. Die Einrichtungen werden verpflichtet, entsprechende PoC-Antigen-Tests bei diesen Personen durchzuführen.
- 2.5 Dienstleister medizinisch notwendiger Tätigkeiten (z.B. Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden etc.) sind dazu verpflichtet, sich regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen eine Einrichtung nach Ziffer 2 betreten wird, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu unterziehen. Die Einrichtungen werden verpflichtet, gegebenenfalls entsprechende PoC-Antigen-Tests auch bei diesen Personen durchzuführen.